

Baustelleneinrichtung

Maßnahmen und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, Flucht- und Rettungswege

Die Planung und Herstellung der Baustelleneinrichtung ist eine wesentliche Vorleistung für die Durchführung einer Baumaßnahme. Von der Qualität dieser Vorleistung hängen die reibungslose Durchführung und damit der Erfolg der Bauarbeiten ab.

Trotzdem muss man auch an mögliche Misserfolge denken und für sie gewappnet sein. Denn trotz aller technischen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten werden sich bei der Arbeit immer wieder Unfälle ereignen. Die Beschäftigten auf Baustellen sind wegen der ständig wechselnden Situation naturgemäß viel stärker gefährdet, als Beschäftigte anderer Gewerbebezüge.



Daher gehören zur Baustelleneinrichtung auch die Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie die Anlage von Flucht- und Rettungswegen.

Aus der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A 5, bisherige VBG 109) ergeben sich unter Berücksichtigung der nachfolgende Tabelle für Baustellen (für Verarbeitungs-, Industrie- und Handelsbetriebe gelten zum Teil andere Werte) die Forderungen nach:

- Meldeeinrichtungen
- Sanitätsräumen
- Erste-Hilfe-Material
- Rettungsgeräten
- Rettungstransportmitteln
- Ersthelfern mit der Grundausbildung von mindestens 8 Doppelstunden. Fortbildung innerhalb von 2 Jahren mit mindestens 4 Doppelstunden
- Betriebs sanitätern mit einer Fachausbildung für den Sanitätsdienst. Es können z. B. auch Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten der Hilfsorganisationen (z.B. DRK, ASB, JUH, MHD) eingesetzt werden.

Meldeeinrichtungen dienen dazu, im Ernstfall schnell Hilfe herbeirufen zu können. Als Meldeeinrichtung kommt in erster Linie das Baustellentelefon in Frage. Auch das vielgeschmähte Handy (Funktelefon) kann hier gute Dienste leisten, vorausgesetzt, es befindet sich nicht gerade im Funkloch oder der Akku hat seinen Geist aufgegeben. Die Rufnummern sollten jedem bekannt sein.

Auf dem Erste-Hilfe-Aushang müssen die Rufnummern des nächsten Arztes, Krankenhauses und der Rettungsleitstelle verzeichnet sein. Im Ernstfall kann man aber auch die Rufnummern der Feuerwehr (112) oder der Polizei (110) wählen. Das funktioniert bei einem neueren Handy in den meisten Fällen auch ohne eingegebene PIN-Nummer und ohne Vorwahl.



Notwendige Angaben bei einem Notruf:

- Wo ist der Unfallort? (Ort, Straße, Hausnummer)
- Was ist geschehen? (Brandunglück, Elektrounfall u. a.)
- Wie viele Verletzte?
- Welche Verletzungen? (Atemstillstand, starke Blutung u. a.)

Der Anrufer muss unbedingt Rückfragen abwarten, bzw. warten, bis das Gespräch von der Rettungsleitstelle beendet wurde)

Erste-Hilfe-Einrichtungen auf Baustellen

Erforderl. Personal und Material:	bei einer Anzahl der Beschäftigten:									
	bis 10	bis 20	21	30	40	51	101	251	301	601
Melde-Einrichtung (Telefon, Funk)	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Aushang „Erste Hilfe“	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Krankentrage			●	●	●	●	●	●	●	●
Sanitätsraum						●	●	●	●	●
Verbandkasten C* (klein) – DIN 13157	1									
Verbandkasten E* (groß) ¹⁾ – DIN 13169		1	1	1	1	2	3	6	7	13
Ersthelfer	1	1	2	3	4	5	10	25	30	60
Betriebssanitäter							●	●	●	●
Verbandbuch	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Rettungsgeräte und -transportmittel	bei schwer zugänglichen Arbeitsplätzen (z. B. im Tunnelbau, bei Druckluft-Arbeiten, in tiefen Baugruben u. a.)									

* nach Benutzung wieder auffüllen (routinemäßig vorsehen!)

¹⁾ Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten

Sanitätsräume oder gleichwertige Einrichtungen, in denen Erste Hilfe geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt wird, sind auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten

vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass ein Unternehmer, der zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt, dafür zu sorgen hat, dass ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung auch dann zur Verfügung steht, wenn insgesamt mehr als 50 Personen gleichzeitig tätig werden. Der Sanitätsraum und die Räume, in denen sich Einrichtungen der Ersten Hilfe (Verbandkästen, Rettungsgeräte) befinden, sind außen deutlich durch ein weißes Kreuz auf grünem Untergrund zu kennzeichnen.

Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt und in ausreichender Menge bereitgehalten werden. Nach Entnahmen ist es rechtzeitig durch neues Material zu ersetzen. Das Erste-Hilfe-Material ist auch bei Ablauf der Verfallsdaten zu erneuern.

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen.

Üblicherweise werden die genormten Verbandkästen verwendet:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13 169 "Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 "Verbandkasten C".

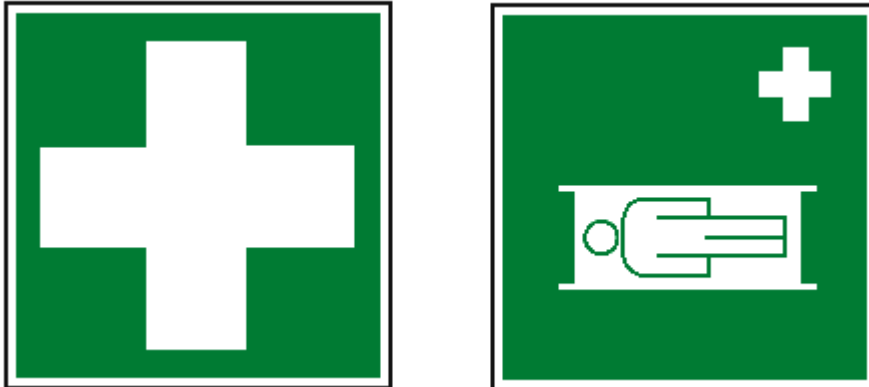
Je nach Größe des Betriebes müssen zur Verfügung stehen:

	Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandkasten	Großer Verbandkasten ¹⁾
Baustellen	1-10	1 ²⁾	
	11-50		1
	Ab 51		2
	Für je weitere 50 Beschäftigte: 1 großer Verbandkasten		
¹⁾ Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten. ²⁾ Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.			

Bei besonderen betriebsspezifischen Gefahren, z. B. beim Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können auch geeignete Arzneimittel zum Erste-Hilfe-Material gehören. Sie dürfen nur durch den Arzt oder speziell eingewiesenes Personal eingesetzt werden.

Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z. B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

Das Erste-Hilfe-Material muss leicht erreichbar sein. Bau-Büros oder Unterkünfte, in denen es deponiert ist, sind deutlich zu kennzeichnen.



Entsprechend den auszuführenden Arbeiten sind besondere **Rettungsgeräte**, wie Löschdecken, Atemgeräte, Augenduschen vorzuhalten.

Für den Transport Verletzter sind geeignete **Rettungstransportmittel** vorzuhalten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Krankentragen (zwingend vorgeschrieben ab 21 Beschäftigten). Bei besonderen Baustellen, z.B. turmartiges Bauwerk, kann es erforderlich sein, besondere Transportmittel bereitzustellen. Für den Bau einer Schleuse wurde z.B. ein ausreichend groß bemessener Personenförderkorb bereitgestellt.



Bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten muss am Arbeitsplatz mindestens ein **Ersthelfer**, darüber hinaus bei mehr als 20 Anwesenden müssen 10 % der Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein.

Die Mitarbeiter eines Betriebes haben sich zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie müssen nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stehen. Da Führerscheinanwärter auch einen Ersthelfer-Kurs absolvieren müssen, der allerdings nur 6 Unterrichtsstunden umfasst, ist es sinnvoll, sie gleich zu einer Ersthelfer-Ausbildung, die in der Grundausbildung mindestens 8 Doppelstunden dauert, zu motivieren. Innerhalb von 2 Jahren ist eine Fortbildung mit mindestens 4 Doppelstunden erforderlich.

Betriebs sanitärer mit einer Fachausbildung für den Sanitätsdienst sind auf Baustellen mit mehr als 100 Beschäftigten erforderlich. Es können z. B. auch Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten der Hilfsorganisationen (z.B. DRK, ASB, JUH, MHD) eingesetzt werden.

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen **Aufzeichnungen** geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Hierzu eignen sich ein Verbandsbuch, eine Kartei oder die automatische Datenverarbeitung.

Aus den Aufzeichnungen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren. Sie dienen auch dazu, Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherung zu untermauern.

Besondere Bedeutung kommt, vor allem bei räumlich komplizierten Baustellen der Anlage und Funktionsfähigkeit von Flucht- und Rettungswegen zu. Eventuell sind z.B. Fluchttreppen und Fluchtwege erst zu schaffen. Diese Wege sind ausreichend zu beleuchten, gegebenenfalls zu kennzeichnen und für den Ernstfall freizuhalten.

Bei umfangreichen Bauarbeiten ist es sinnvoll, die vorgesehenen Maßnahmen in einem Alarmplan festzulegen, der auch Angaben über die möglichen Flucht- und Rettungswege enthält. Die Maßnahmen sind natürlich auch allen, auf der Baustelle Anwesenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

Zu den Maßnahmen der Ersten Hilfe gehört bei besonderen Baustellen auch die Besprechung mit der nächstgelegenen Rettungsstelle, um über die Lage und die Besonderheiten der Baustelle zu informieren. Dies trifft besonders für abgelegene oder weiträumige, auch schwierige Baustellen zu. Eine Rettungsübung kann Aufschluss über die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen geben.